

**32. 1. Begründet die Durchstreichung eines Übertragungsvermerks bei Bestehenlassen der Unterschrift ein Blankoindossament?**

**2. Über die Beweislast im Wechselprozeß.**

RPD. §§ 419, 592, 602.

II. Zivilsenat. Urf. v. 30. Mai 1930 i. S. S. (RI.) w. 1. M., 2. Spar- u. Darlehnskasse in B.-Gl., eingetr. Gen. m. unbeschr. H. (Wehl.).

II 13/30.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Erstbeklagte ist Bezogener und Akzeptant, die Zweitbeklagte Ausstellerin und Remittentin eines am 2. April 1929 über 21386 RM.

ausgestellten, am 2. Juli 1929 zahlbaren Wechsels, der sich im Besitz des Klägers befindet. Die Zweitbeklagte hat den Wechsel in der Weise gezeichnet, daß K. u. L., die zur Zeit seiner Ausstellung zum Vorstand der Beklagten gehörten, ihren Namen unter deren Firmenstempel setzten. Auf der Rückseite befindet sich folgender gedruckter Übertragungsvermerk:

Für uns an die Orber der Provinzial-Genossenschaftsbank für Brandenburg, eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht.  
Wert in Rechnung.

Darunter ist die Firma der Ausstellerin mit Blaustempel aufgedruckt; sie trägt die gleichen Unterschriften wie die Ausstellerschrift. Der Übertragungsvermerk ist durch zwei Linien durchstrichen, die von links und rechts unten nach den entgegengesetzten oberen Seiten gehen. Auf dieses Giro folgt das Blankogiro des Klägers, der den Wechsel von L. erhalten hat. Dieser hatte bei der Beklagten Veruntreuungen begangen und hat sich inzwischen das Leben genommen.

Der Kläger nimmt nach Protesterhebung die Beklagten im Wechselprozeß als Gesamtschuldner auf Zahlung der Wechselsumme in Anspruch. Gegen den Erstbeklagten ist Versäumnisurteil ergangen. Die Zweitbeklagte bestreitet die wechselrechtliche Legitimation des Klägers. L. habe nämlich gegen den Willen ihres zweiten Vorstandsmitgliedes K. den Übertragungsvermerk gestrichen, nachdem dieser das undurchstrichene Vollgiro an die Genossenschaftsbank mit seinem Namen versehen habe. Auch die Übergabe des Wechsels an den Kläger sei gegen den Willen des K. geschehen.

Das Landgericht verurteilte die Zweitbeklagte nach Klageantrag; das Kammergericht dagegen wies die Klage gegen diese Beklagte als in der gewählten Prozeßart unstatthaft ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Das Indossament der Beklagten stelle infolge der Durchstreichung des Übertragungsvermerks nicht ohne weiteres ein Blankogiro dar. Es bestehe keine Vermutung dafür, daß Teilstreichungen in Indossamenten mit Zustimmung der zur Übertragung Berechtigten erfolgt seien. Der Kläger habe daher zu beweisen, daß es sich tatsächlich um ein Blankoindossament handle, und könne, da eine klagebegründende Tatsache in Frage stehe, diesen

Beweis nach § 592 BPO. nur durch Urkunden führen. Dies sei nicht geschehen, die Klage also in der gewählten Prozessart unstatthaft.

Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Die zur Verfolgung des wechselfähigen Anspruchs erforderliche formale Legitimation des Klägers bedurfte nach gesetzlicher Vorschrift (Art. 36 BPO.) des urkundlichen Nachweises, und zwar auch dann, wenn die Haftung der Beklagten statt auf ihr Indossament auf ihren Ausstellervermerk gestützt wurde. Im vorliegenden Falle kann es sich nur fragen, ob dieser Beweis angesichts der Beschaffenheit des Indossaments der Beklagten geführt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der von der Beklagten gezeichnete Vermerk auf der Rückseite des Wechsels in sich eine Urkunde darstellt, deren Beweiskraft nach den prozessualen Grundätzen des Urkundenbeweises zu beurteilen ist. In dieser Richtung bestimmt § 419 BPO., daß das Gericht nach freier Überzeugung zu entscheiden hat, inwieweit Durchstreichungen oder sonstige Mängel einer Urkunde ihre Beweiskraft beeinträchtigen. Die Beweisregel des § 416 BPO. gilt mithin in diesem Falle nicht. Das Berufungsgericht spricht daher mit Recht aus, daß nicht ohne weiteres das Durchstrichene als nicht geschrieben gelten könne und das Indossament demzufolge einfach ein Blankogiro darstelle. Es übersieht aber, daß das Gericht in solchem Falle den urkundlichen Tatbestand frei zu würdigen hat, dieser Tatbestand also nicht schon als solcher eine Beweisspflicht des Wechselklägers begründet. Die Beweislast des Klägers kommt erst zum Zuge, wenn das Gericht bei Prüfung der Sachlage einen Beweis nach der Richtung für erforderlich hält, welche urkundliche Erklärung als abgegeben zu gelten habe.

Das Berufungsurteil läßt nicht erkennen, daß das Gericht dahingehende Erwägungen angestellt hat; es geht vielmehr von der unzutreffenden Voraussetzung aus, der Kläger habe schlechthin den Hergang bei Entstehung der Urkunde beweismäßig aufzuklären. In dieser Auffassung ist eine Verletzung des § 592 BPO. zu sehen, welche die Revision gerügt hat. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß das Berufungsgericht bei nochmaliger Prüfung der Sache aus eigener freier Würdigung der Umstände das Indossament der Beklagten für ein nicht zu beanstandendes Blankogiro erklärt, das die formale Legitimation des Klägers begründen würde. Eine solche Auffassung würde um so näher liegen, als der durchstrichene Über-

tragungsvermerk seinem vollen Umfang nach gedruckt ist, daß also damit offenbar nur das Schreibwert für den Regelfall vereinfacht, nicht aber ein Giro an einen anderen Indossator als die Provinzial-Genossenschaftsbank oder auch ein Blankogiro ausgeschlossen werden sollte. Wenigstens ist ohne weiteres nichts erkennbar, was für eine gegenteilige Vermutung sprechen würde. Die hier vertretene Anschauung steht mit RÖB. Bd. 41 S. 412 nicht im Widerspruch, da dort die Frage der selbständigen richterlichen Prüfung des mit Durchstreichungen behafteten Girovermerks gar nicht erörtert und gerade ein Fall vorausgesetzt wird, wo über die Beweiskraft der Urkunde Zweifel obwalten. Ob hier solche Zweifel anzuerkennen sind, wird das Berufungsgericht bei nochmaliger Prüfung der Sachlage zu beurteilen haben.